

„für die grundlegenden Strebungen der afrikanischen Völker offen ist“, zugleich aber wehrten sie sich gegen jede „Geste“, die „die Zusammenarbeit zwischen den alten und den jungen Kirchen“ behindere. Die Bande mit den anderen Kirchen und dem Apostolischen Stuhl müßten im Gegenteil gestärkt werden. Der Papst setzte in seiner Schlußansprache bei aller Anerkennung für die „Vitalität der Ortskirchen“ dennoch eine deutliche Warnung: Echtheit und Wirksamkeit seien für die Evangelisation sicher notwendig. „Es wäre aber gefährlich von nach Kontinenten und Kulturen diversifizierten Theologien zu sprechen. Entweder ist der Inhalt des Glaubens katholisch, oder er verschwindet“ (vgl. *Osservatore Romano*, 27. 10. 74).

Die Kirche in Bedrängnis streifte der Papst nur mit einem Satz. Die „Erklärung der Väter“ (vgl. ds. Heft, S. 622) beschränkte sich auf eine kurze Solidaritätsbekundung für jene, „die um des Evangeliums willen verfolgt werden“.

Aber über die Verfolger wurde selbst in der „Botschaft über die Menschenrechte und Versöhnung“ (vgl. ds. Heft, S. 624) nur in höflichen Appellationen oder gar nicht geredet. Nur Kardinal König sprach in seinem namens des Delegierten-Präsidenten gesprochenen protokollarischen Dankwort (vgl. *Osservatore Romano*, 27. 10. 74) von den Nationen, „wo die Evangelisierung schwierig, ja unmöglich ist“, und von den Regionen, „wo die Kirche zum absoluten Schweigen gezwungen wird“. Und nur der Wiener Kardinal sprach in einer historisch-sprachlichen Alliteration auch die Verantwortlichen direkt an: „... alle, die Regierungsgewalt unter den Völkern ausüben, mögen wissen, daß die Synode der festen Meinung ist, daß die Verletzung der Religionsfreiheit als Schandmal unseres Zeitalters auszulöschen ist“. (... *Synodum censere discriminationem libertatis religiosae tanquam maculam nostrae aetatis delendam esse.*) Frage: War so viel Leisetreten notwendig?

## Kurzinformationen

Zum dritten Mal wählte die Vollversammlung der Bischofsynode die Mitglieder des Bischofsrates beim Generalsekretariat der Synode neu (vgl. ds. Heft, S. 655). Von den 15 Mitgliedern des Rates werden je drei aus den vier Kontinenten gewählt (wobei Nord- und Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Australien als je ein Kontinent zählen). Beim ersten Wahlgang (am 19. 10.) erhielt nur *Joseph Bernardin*, Erzbischof von Cincinnati (USA), von 194 abgegebenen Stimmen die erforderliche absolute Mehrheit (103 Stimmen). Beim zweiten Wahlgang vom 22. 10., bei dem die relative Mehrheit genügte, wurden gewählt: für Afrika *Jean Zoa*, Erzbischof von Yaoundé (127 Stimmen), *Hyacinthe Thiandoum*, Erzbischof von Dakar (98), und *Denis Hurley*, Erzbischof von Durban (65). *Hurley*, der die gleiche Stimmenzahl erhielt wie Kardinal *Paul Zoungrana* (Obervolta), wurde aufgrund seiner längeren Amtszeit (gemäß Kanon 101 CIC) gewählt. Für Amerika kamen hinzu: *Aloisio Lohrscheider*, Erzbischof von Fortaleza, Brasilien (148), und *Eduardo Pironio*, Präsident von CELAM, Argentinien (108). Für Asien (einschließlich Ozeanien und Australien): Kardinal *Joseph Cordeiro*, Erzbischof von Karachi (119), Kardinal *Stephen Sou Hwan Kim*, Erzbischof von Seoul (86), und *Patrick D'Souza*, Bischof von Varanasi, Indien (84). Für Europa: *Roger Etchegaray*, Erzbischof von Marseille (140), Kardinal *Karol Wojtyła*, Erzbischof von Krakau (115), und Kardinal *Julius Döpfner* (53). Vom Papst am 25. 10. hinzuernannt wurden Kardinal *Franjo Šeper*, Präfekt der Glaubenskongregation, *Michael Doumit*, maronitischer Bischof von Sarba, und *Enrico Bartoletti*, Präsident der 1973 gegründeten päpstlichen Studienkommission für die Stellung der Frau in Gesellschaft und Kirche. — Vergleicht man die neuen Mitglieder mit den bisherigen, so fällt

auf: nur drei wurden wiedergewählt: Bischof Lohrscheider, Erzbischof Cordeiro und Erzbischof Thiandoum. Von diesen ist Cordeiro als einziger zum dritten Mal als Mitglied des Rates bestätigt worden. Von den vom Papst Ernannten wurde Enrico Bartoletti zum zweiten Mal bestätigt. Von den Europäern wurde keiner wiedergewählt. Dafür konnten Erzbischof Zoa und Kardinal Döpfner, letzterer knapp, zum zweiten Mal nach ihrer Erstwahl 1970 wieder im Rat Sitz und Stimme einnehmen. Kurienvetreter wurden, wie schon das letzte Mal, nicht gewählt. Um so bedeutsamer ist, daß der Papst gleich zwei von ihnen hinzuernannte: Franjo Šeper und Bartoletti. Wie am Schluß der Synode bekannt wurde, wird die Verbesserung der Arbeitsweise der Synode eine der nächsten Aufgaben des Rates sein.

Die Teilnehmer einer Sonderkonsultation des Weltrates der Kirchen setzten Prioritäten in der Menschenrechtsfrage. Ungefähr 50 Juristen, Theologen und kirchliche Vertreter aus 34 Ländern nahmen an der Konsultation teil, die unter dem Thema „Menschenrechte und christliche Verantwortung“ vom 21.—26. Oktober im österreichischen St. Pölten stattfand und unter der organisatorischen Leitung der OeRK-Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten stand. Intensive Vorbereitungen in den Regionen und umfangreiche Recherchen über verschiedene spezifische Situationen waren der eigentlichen Konsultation vorausgegangen. Nach der offiziellen Presseverlautbarung über dieses „unter Ausschluß der Öffentlichkeit“ abgehaltene Treffen (OeRK-Kommission, Nr 17/74) stellte die Konsultation bei aller Unterschiedlichkeit der Standpunkte in Einzelfällen als gemeinsamen Nenner „die christliche Sorge um

fundamentale menschliche Werte“ heraus und einigte sich auf sechs Schlüsselbereiche, in denen die Kirchen analog zum verstärkten Engagement des Weltrates für die Durchsetzung der Menschenrechte zusammenarbeiten sollten. Das an erster Stelle genannte Recht auf Leben impliziert nach Meinung der Teilnehmer „die Frage nach dem Wesen der Menschenrechte und nach den durch ungerechte wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Strukturen verursachten Menschenrechtsverletzungen“. Solange nicht die grundlegenden Voraussetzungen für ein humanes Leben — Arbeit, Nahrung, Gesundheit, Wohnung, Bildung — erfüllt seien, könne nicht von Menschenrechten die Rede sein. Das Recht auf Anerkennung und Erhaltung der kulturellen Identität wurde in Zusammenhang gebracht mit dem Recht auf nationale Identität und der Forderung nach Wahrung der kulturellen, ideologischen und ethnischen Pluralität sowie der Bekräftigung des Rechtes auf Gleichberechtigung der Rassen. Unter dem Oberbegriff des Rechts auf Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft wollte die Konsultation auf die Notwendigkeit der Vertretung der Interessen des ganzen Volkes durch die politischen Institutionen verweisen. Im Grund gehe es dabei um die Wirksamkeit der Demokratie, z. B. hinsichtlich des Schutzes vor Manipulation seitens mächtiger Interessengruppen. Das Recht auf abweichende Meinung sei allein deshalb schon nötig, um eine Gemeinschaft oder Gesellschaft vor „autoritärer Rigidität“ zu bewahren. Die Tolerierung abweichender Meinungen und die humane Behandlung Andersdenkender müßten von jeder Gemeinschaft, auch der Kirche, gewährleistet werden. Das Recht auf Menschenwürde impliziert nach Meinung der Konsultation „die Ächtung der Folter bzw. Zwangseinweisung in psychiatrische Anstalten“. Angesichts der Verfehlungen vieler Regierungen unterschiedlicher politischer Ausrichtung gerade in diesem Bereich entstünden den Kirchen ganz besondere Verpflichtungen. Zum Recht auf Glaubensfreiheit schließlich heißt es, dieses sei eine Voraussetzung „für die verantwortliche Ausübung des christlichen Dienstes“. Allerdings handele es sich dabei nicht um ein den Kirchen vorbehaltenes Privileg, es gelte vielmehr auch für Andersgläubige und Nichtgläubige. Mit konkreten Einzelprojekten, Informationssammlung, seelsorglichem Beistand für Betroffene und einer weiterführenden Untersuchung der Frage der Glaubensfreiheit soll die Arbeit fortgesetzt werden.

Die Generalsynode der VELKD in Rummelsberg (20.—25. 10. 74) hat zentralistische Spitzen der Grundordnung EKD abgebogen (vgl. ds. Heft, S. 614) und „Kirchengemeinschaft“ nach der „Leuener Konkordie“ als einen „geistlichen Vorgang“ gemeinsamen Zeugnisses, nicht als „rechtlich verpflichtenden Bund“ bezeichnet. Darüber hinaus wurde ein Entwurf zur „*gastweisen Teilnahme* evangelischer und römisch-katholischer Christen an *Eucharistie- bzw. Abendmahlsfeiern*“ verabschiedet. Anlaß dazu gaben die Mischehen. Dogmatische Voraussetzung ist die These, daß „Christus es ist, der zu Seinem Abendmahl einlädt“. Nach lutherischem Verständnis des Abendmahls „steht der Zugang zum Tisch des Herrn jedem offen, der im Vertrauen auf Christi verheißendes Wort herzutritt. Ihm schenkt sich der Herr selbst . . . Darum sehen wir uns nicht ermächtigt, Glieder der römisch-katholischen Kirche, die in solchem Vertrauen und von ihrem eigenen Gewissen gedrängt, am lutherischen Abendmahl gastweise teilnehmen wollen, daran zu hindern.“ Dadurch werde „ihre Zugehörigkeit zu ihrer Kirche nicht berührt“. Dazu wird festgestellt, daß „diese Erkenntnis ein Bündel von Lehr- und Bekenntnisfragen enthält, die weiterer Klärung bedürfen“. Mit dieser Klärung wurde eine Kommission beauftragt, die „unter Beiziehung von Mitgliedern des Arbeitskreises der Catholica-Beauftragten“ den weiter bearbeiteten Entwurf der nächsten Synode vorlegen soll. Die Generalsynode erinnert daran, „daß die von ihr gewünschte Kontaktaufnahme zwischen der Bischofskonferenz und den römisch-katholischen Bischöfen noch nicht stattgefunden hat“. Man wolle sich darum bemühen. Dazu bemerkt das „Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt“ (Nr. 44 vom 3. 11. 74): „Diesmal sind sie zum Mahl geladen.“ Der Satz, daß eine Teilnahme am lutherischen Abendmahl die Zugehörigkeit eines Katholiken zu seiner Kirche „nicht berührt“, enthalte eine wichtige Pointe: „Würde bisher bei den Lutheranern die enge Zusammengehörigkeit von Abendmahlsgemeinschaft und Kirchengemeinschaft hervorgehoben“, so wachse heute die Erkenntnis, „daß die kausale Verknüpfung von Abendmahls- und Kirchengemeinschaft, einerlei in welcher Reihenfolge, ein fundamentaler Irrtum gewesen sein dürfte.“ Der Kommentar zitiert Bischof *Hans-Otto Wölber*: „Die schwerfälligen Institutionen knarren . . . Die gegenseitige Fremdheit der Kirchen schwindet aus dem Dunkel. Wir sind freier füreinander.“

## Was bringt . . .

### STIMMEN DER ZEIT

Heft 12/74

*J. G. Gerhartz SJ*: Generalkongregation der Gesellschaft Jesu — *J. B. Metz*: Kirche und Volk oder der Preis der Orthodoxie — *K. Rabner SJ*: Opposition in der Kirche — *L. H. Janssen SJ*: Bevölkerungsproblem und Verantwortlichkeit der Katholiken — *B. Stoeckle OSB*: Christliche Verantwortung und Umweltfragen — *G. Adler*: Die „okkulte Welle“ als Herausforderung — *F. Niedermayer*: Spanien, aufgeklärt und modern. Zu zwei DDR-Publikationen.

### DIAKONIA

Heft 6/74

*H. Schuster*: Image und Methode — *J. Blank*: Evangelium und Gesetz — *K. Wolf*: Die Menschenrechte in der katholischen Kirche — *G. Scherer*: Sinnfrage und pastoraler Dienst — *W. J. Hollenweger*: Marxistische Ethik — *J. Hoffmann*: Moralpädagogische Erwägungen zur moralischen Erziehung im Religionsunterricht der Schulen — *G. Lentner*: Abtreibungsstrafrecht und kommunikative Ethik — *H. Pretsch*: „J. zeigt keinerlei Unrechtsbewußtsein“ — *E. Bertel*: Fallstudie zum Verhalten der christlichen Gemeinde zu den Geschiedenen bzw. wiederverheirateten Geschiedenen — *P. Weiß*: Im Glauben erwachsen werden. Ein Predigtzyklus für den Advent — *K. Richter*: Der Erwachsenen-katechumenat.